

**Satzung
zur Änderung der Studienordnung
für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen**

Vom 24. August 2017

Aufgrund von § 36 Absatz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

In der Studienordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 7. April 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 29/2015 vom 13. Juli 2015, S. 2), die zuletzt durch die Satzung zur Änderung der Prüfungs- und der Studienordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 14. September 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 14/2016 vom 26. September 2016, S. 79) geändert worden ist, wird die Anlage 3 wie folgt geändert:

1. In der Modulbeschreibung des Moduls Produktion und Logistik wird bei der Angabe zu „Lehrformen“ Satz 2 gestrichen.
2. Die Modulbeschreibung des Moduls Statistik wird wie folgt geändert:
 - a) Bei der Angabe zu „Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten“ wird Satz 2 wie folgt gefasst:
„Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten (Prüfungsleistung 1) und einer Klausurarbeit im Umfang von 120 Minuten (Prüfungsleistung 2).“
 - b) Die Angabe zu „Leistungspunkte und Noten“ wird wie folgt gefasst:
„Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen. Die Note der Prüfungsleistung 1 wird dreifach und die Note der Prüfungsleistung 2 fünf-fach gewichtet.“
3. Die Modulbeschreibung des Moduls Technische Vertiefung wird wie folgt geändert:
 - a) Bei der Angabe zu „Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten“ wird Satz 2 wie folgt gefasst:
„Die Modulprüfung besteht aus den gemäß Angebotskatalog des Moduls vorgegebenen Prüfungsleistungen.“
 - b) Die Angabe zu „Leistungspunkte und Noten“ wird wie folgt gefasst:
„Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen.“
4. In der Modulbeschreibung des Moduls Pädagogische Psychologie wird bei der Angabe zu „Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten“ die Zahl „120“ durch die Zahl „90“ ersetzt.

Artikel 2 **Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

1. Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Sie gilt für alle ab Wintersemester 2017/2018 im Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen neu immatrikulierten Studierenden.
3. Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben, können ihr Studium nach der mit dieser Satzung geänderten Fassung der Studienordnung fortsetzen, wenn sie dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.
4. Die Änderungen gelten ab Wintersemester 2018/2019 für alle im Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 21. Juni 2017 und der Genehmigung des Rektorates vom 15. August 2017.

Dresden, den 24. August 2017

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen